

**Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung)**

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 3.12.2013 (GBl. 389), zuletzt geändert am 28.11.2018 (GBl. 439,446), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert am 15.10.2020 (GBl. 2020, S. 910 f) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. 206), zuletzt geändert am 07.11.2017 (Gesetzblatt 2017, S. 592 f) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mutlangen in seiner Sitzung am 9. Dezember 2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 13. Dezember 2011 beschlossen:

§ 1

1. § 42 erhält folgende Fassung:

„Höhe der Abwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser 2,19 Euro. Ab 01.01.2022 beträgt die Schmutzwassergebühr 2,46 Euro je m³ Abwasser. Wird Schmutzwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht (§ 38 Abs. 3), beträgt die Gebühr hierfür 1,38 Euro je m³. Ab 01.01.2022 beträgt die Gebühr hierfür 1,65 Euro je m³.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m² versiegelte Fläche 0,34 Euro.“

2. § 44 erhält folgende Fassung:

„Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen jeweils auf die Vorauszahlungstermine zum 01.05., 01.07., 01.09., 01.11. eines jeden Jahres zu leisten. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen ab dem nächsten der in Satz 1 genannten Vorauszahlungstermine.
- (2) Jeder Vorauszahlung ist ein Fünftel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs und ein Fünftel der zuletzt festgestellten versiegelten Fläche zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch sowie die versiegelte Fläche geschätzt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 38 Abs. 2 und Abs. 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Hinweis :

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Mutlangen, den 10. Dezember 2020



Eßwein
Bürgermeisterin